



Golfclub Eschenried e. V.  
**Satzung**

## Inhaltsangabe

### Satzung des Golfclub Eschenried e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck .....	Seite 3
§ 2 Geschäftsjahr .....	Seite 3
§ 3 Abteilungen .....	Seite 3
§ 4 Mitglieder .....	Seite 3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	Seite 4
§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahme- gebühr .....	Seite 4
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	Seite 5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft .....	Seite 5
§ 9 Organe .....	Seite 5
§ 10 Mitgliederversammlung .....	Seite 5
§ 11 Vorstand .....	Seite 6
§ 12 Beirat .....	Seite 7
§ 13 Kassenprüfer .....	Seite 7
§ 14 Änderung der Satzung .....	Seite 7
§ 15 Ordnungsmittel und Ausschluss aus dem Verein .....	Seite 8
§ 16 Schiedsgericht .....	Seite 8
§ 17 Allgemeine Bestimmungen .....	Seite 8

### Schiedsgericht

Schiedsgerichtsordnung .....	Seite 9
Zusammensetzung des Schiedsgerichts .....	Seite 9
Verfahren vor dem Schiedsgericht .....	Seite 10
Kosten des Verfahrens .....	Seite 11

## Satzung des Golfclub Eschenried e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 01.08.2021 durch Satzungsänderung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Golfclub Eschenried e. V., mit dem Sitz in Eschenried, Gemeinde Bergkirchen, Kreis Dachau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist in das Vereinsregister eingetragen. Aufgabe des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im Rahmen der anerkannten Sportarten, insbesondere auf dem Gebiet des Golfsportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein gehört dem Deutschen Golfverband und dem Bayerischen Golfverband an. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die Abteilung Eschenried, die Abteilung Eschenhof und die Abteilung Gut Häusern. Die Bildung weiterer Abteilungen ist zulässig und kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Zahl der zur Ge-

samtanlage gehörenden Golfplätze erhöht wird. Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitglieds richtet sich nach dem von ihm erworbenen Spielberechtigungszertifikat. Für die Mitglieder der Abteilung Eschenried ist der Heimatplatz der Platz Eschenried, für diejenigen der Abteilung Eschenhof die Plätze Eschenhof und/oder Gröbenbach und für Mitglieder der Abteilung Gut Häusern der Platz Gut Häusern. In jeder Abteilung können separate Damen-, Herren-, Seniorenmannschaften gebildet werden, die jeweils selbst aus eigenen Reihen einen Captain wählen. Die sportliche Hoheit wie Handicap-Verwaltung, sportliche Aufsicht und Organisation liegt für alle Mitglieder bei dem Vorstand des Vereins.

### § 4 Mitglieder

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Passive Mitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Ehrenpräsidenten

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 1, Ziff. 1, Absatz 2 betätigen. Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Firmen, können ebenfalls Mitglied werden. Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Personen die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden.
2. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ohne ordentliche Mitglieder zu sein, die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen.

#### 4. Passive Mitglieder

- a. Passive Mitglieder können solche ordentliche Mitglieder werden, deren Spielberechtigung auf bestimmte Dauer ruht.
- b. Nach mindestens zehnjähriger ordentlicher Mitgliedschaft kann Passives Mitglied werden, wer sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv am Sportgeschehen beteiligen kann oder dem die passive Mitgliedschaft aus besonderen Gründen vom Vorstand genehmigt worden ist, und der aus einem dieser Gründe nicht mehr Inhaber eines Spielberechtigungszertifikats ist. Passive Mitglieder erhalten keinen DGV-Ausweis. § 8 Ziffer 1 e der Satzung findet in diesem Fall keine Anwendung.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und den Golfsport verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
6. Ehrenpräsidenten können solche bisherigen Präsidenten des Vereins werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie erhalten im Vorstand Sitz und beratende Funktion ohne Stimmrecht und ohne bei der Feststellung der personellen Gesamtstärke des Vorstands mitzuzählen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer Inhaber eines von der Betreibergesellschaft ausgestellten gültigen Spielzertifikates ist. Der Rechtsnachfolger eines Zertifikatinhabers wird nicht automatisch Vereinsmitglied, sondern kann die Mitgliedschaft auch nur durch eine Aufnahme nach Abs. 2 erwerben.
2. Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss eine Aufnahme beim Vorstand beantra-

gen. Der Vorstand entscheidet mit 3/4 –Mehrheit über den Antrag. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins notwendig ist, dürfen personenbezogene Daten des Mitglieds erhoben und verarbeitet, insbesondere gespeichert sowie an den Deutschen Golfverband e.V. (DGV) weitergeleitet werden. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV zu beachten.

### § 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag zu zahlen, wobei die Mitgliederversammlung darüber entscheidet, ab welchem Alter eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Endet die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, erfolgt keine Rückvergütung. Außerdem kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Erhebung einer Umlage, zu zahlen durch alle ordentlichen Mitglieder, beschlossen werden.
2. Art und Höhe der Aufnahmegebühr werden durch den Vorstand bestimmt. Art und Höhe des jährlichen Beitrages, einer Verzehrpauschale sowie gegebenenfalls die Erhebung von Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, bezüglich der Erhebung von Umlagen mit Dreiviertelmehrheit. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Verzehrpauschale und ähnliche Forderungen des Vereins werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand Finanzen. Nimmt danach ein Mitglied am Bankeinzugsverfahren nicht teil, hat es eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Leistung von Beiträgen und von Umlagen befreit.

4. Hat ein ordentliches Mitglied den Wunsch, im folgenden Jahr als passives Mitglied geführt zu werden, so hat es dies bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Während dieser Zeit ruht die Spielberechtigung gegenüber dem Verein. Von der Verpflichtung zur Leistung von Umlagen wird das passive Mitglied nicht befreit. Während der Dauer der passiven Mitgliedschaft erhält das passive Mitglied keinen DGV-Mitgliedsausweis. Sollte die passive Mitgliedschaft während des Laufs eines Kalenderjahres beginnen, hat das passive Mitglied einen bereits ausgehändigten DGV-Mitgliedsausweis mit diesem Beginn an den Verein zurückzugeben.

### § 7 Rechte der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre der Abteilungen Eschenried, Eschenhof und Gut Häusern sowie Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder jeder Abteilung wählen jeweils aus ihrem Kreis ein Mitglied als Abteilungsleiter in den Vorstand, soweit die Abteilung nicht schon durch den Präsidenten im Vorstand vertreten ist.
2. Das Recht zur Nutzung der Golfanlage und seiner Einrichtungen richtet sich nach der Abteilungszugehörigkeit des einzelnen Mitglieds und nach Maßgabe des von ihm erworbenen Spielzertifikats.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle sich daraus ergebenden Rechte enden durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod

- d) Liquidation im Fall einer Firmenmitgliedschaft
- e) Verlust der Inhaberschaft an einem Spielzertifikat (außer im Fall einer zeitlich befristeten Abtretung).
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitglieder werden dabei schriftlich oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail Adresse der Mitglieder eingeladen. Mitglieder im gleichen Haushalt können unter der gleichen Adresse angeschrieben werden. Die Einladungen müssen zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
  - b) Bericht der Kassenprüfung
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wählen der Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Kassenprüfer, sofern anstehend
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe, sofern fristgerecht eingereicht
  - h) Verschiedenes

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
  - a) Wenn dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint.
  - b) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Verlangens abzuhalten.
5. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge können dem Vorstand zur Erörterung vorgelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder dem Vizepräsidenten geleitet. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss von den Mitgliedern zu wählen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
9. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, bei durchgeführten Wahlen auch vom Leiter des Wahlausschusses.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die folgende Funktionen übernehmen:
  - a) Präsident,
  - b) Vizepräsident, der zugleich eines der nachfolgend aufgeführten Ämter c) bis h) übernimmt,
  - c) Vorstand Finanzen,
  - d) Vorstand Kommunikation,
  - e) Vorstand Plätze,
  - f) Vorstand Sport,
  - g) Vorstand Events & Facilities,
  - h) Vorstand Recht

Darüber hinaus gehört dem Vorstand jeweils der Abteilungsleiter der Abteilungen des § 3 Satz 1 der Satzung an, soweit die Abteilung nicht schon dem Präsidenten stellt und durch ihn vertreten wird. Ständige stimmrechtlose Beisitzer im Vorstand sind ein Geschäftsführer der Betreibergesellschaft Golfanlage Eschenried GmbH & Co. KG sowie ein von der Betreibergesellschaft zu bestimmendem Mitglied des Clubs.

2. Die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Clubmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder aus den Abteilungen des § 3 Satz 1 der Satzung werden ebenfalls auf der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Wahl des Vorstands gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist uneingeschränkt zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von beiden ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

4. Im Innenverhältnis gilt:

- a) Der Vizepräsident soll für den Verein nur handeln, wenn der Präsident verhindert ist.

- b) Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
  - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - bb) Aufnahme von Krediten, die in ihrer Summe ein Drittel des gültigen Haushaltsplanes überschreiten.
  - cc) Geschäfte, durch die für den Verein Verpflichtungen begründet werden, die den gültigen Haushaltsplan um mehr als ein Drittel überschreiten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Eine Ersatzwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ersatzmitglieder werden jeweils für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten und Vizepräsidenten ist unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung anzusetzen.
6. Der Vorstand leitet den Verein und dessen Geschäfte. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; sind beide verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für die Aufgaben des Abteilungsleiters wird der Vorstand Regelungen treffen.

## § 12 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat von mindestens sieben bis höchstens zwölf Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei

mindestens jeweils zwei Beiratsmitglieder der Abteilung Eschenhof, der Abteilung Gut Häusern und eventuell weiterer noch zu bildender Abteilungen angehören sollen.

Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren zeitgleich mit der Amtsdauer des jeweiligen Vorstands gewählt. Er wählt bei seinem ersten Zusammentreffen für die Dauer seines Amtes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der die Versammlung leitet. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereinslebens beratend zur Seite zu stehen.
3. Der Beirat kann vom Vorstand und jedem Mitglied bei vereinsinternen Streitigkeiten, auch unter Mitgliedern, zum Zwecke der Schlichtung angerufen werden. Wird der Beirat vom Vorstand wegen einer geplanten Ausschließung von Mitgliedern gehört, ist der Beirat seinerseits verpflichtet, vor einer Äußerung das betreffende Mitglied anzuhören.

## § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen und an die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder zu berichten.

## § 14 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bei der Beschlussfassung während einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

## § 15 Ordnungsmittel und Ausschluss aus dem Verein

1. Bei Verstößen eines Mitglieds gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder der zu bestimmten Aufgaben berufenen Personen sowie gegen das Platz- und Hausrecht des Vereins oder gegen anerkannte Golfregeln, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit, im Falle des Entzugs einer Organ- oder Ehrenstellung und des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit die folgenden Ordnungsmittel verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße
- Platzverbot auf Zeit
- Turniersperre auf Zeit
- Spielverbot auf Zeit mit Einzug des DGV-Ausweises
- Entzug einer Organ- oder Ehrenstellung im Verein
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere zulässig bei nachhaltiger Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaften Handlungen wie auch bei Zahlungsrückstand von mindestens drei Monaten mit fälligen Zahlungen gem. § 6 Ziff. 2 Absatz 2, sofern der rückständige Betrag höher als ein Jahresmitgliedsbeitrag ist. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

2. Der Vorstand hat vor einem geplanten Ausschluss den Beirat des Vereins anzuhören und hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
3. Gegen eine Ausschließung kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des

Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ausschließung unanfechtbar. Über einen fristgerechten Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Ein weiteres Rechtsmittel steht dem Mitglied nicht zu.

4. Mit dem Ausschluss enden sämtliche Mitgliedsrechte. Einem ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

## § 16 Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder Angelegenheiten, die den Verein, die Mitgliedschaft oder aus der Mitgliedschaft sich ergebende Rechte betreffen, entscheidet ein Schiedsgericht, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Entscheidungsträger zur abschließenden Entscheidung übertragen ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Schiedsvertrag ist in einer gesonderten Erklärung enthalten, die jedoch einen Bestandteil der Satzung bildet.

## § 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist Dachau
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen nicht berührt. Hat sich eine Satzungsbestimmung als unwirksam erwiesen, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Ersatzbestimmung zur Entscheidung vorzulegen, die dem regelbedürftigen Tatbestand der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

# Schiedsvertrag

## Schiedsgerichtsordnung

- §1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen. In denen die Entscheidung eines Rechtsstreits durch ein Schiedsgericht erfolgt (§ 16 der Satzung).

## Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- §2 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die beiden Beisitzer müssen dem Golfclub Eschenried e.V. angehören. Der Obmann soll diesem Club angehören, muss aber zumindest einem Golfclub des Deutschen Golfverbandes angehören. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- §3 Jede Partei hat das Recht einen Beisitzer zu benennen. Die beiden Beisitzer einigen sich dann auf einen Obmann. Können sie sich innerhalb eines Monats, nachdem die Beisitzer feststehen, auf einen Obmann nicht einigen, wird der Obmann auf Antrag einer Partei von der Industrie- und Handelskammer ernannt.

- §4 Die klagende Partei hat den von ihr ernannten Beisitzer zusammen mit der Erhebung der Klage zu bezeichnen. Die beklagte Partei ist mit der gem. § 10 Abs. II vorgesehenen Bekanntgabe der Klage aufzufordern, den von ihr benannten Beisitzer binnen zwei Wochen zu bezeichnen. Bezeichnet die klagende Partei nicht gemäß Abs. I ihren Beisitzer oder kommt die beklagte Partei der Aufforderung gem. Abs. II nicht nach, so ernannt an Stelle der säumigen Partei die in § 3 bezeichnete Industrie- und Handelskammer den Beisitzer.

- §5 Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund fort oder verweigert ein Beisitzer die Über-

nahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so ist die Partei, welche den betreffenden Beisitzer ernannt hat, aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen einen neuen Beisitzer zu ernennen. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb dieser Frist, so wird ein neuer Beisitzer von der in § 3 bezeichneten Industrie- und Handelskammer ernannt.

Fällt der Obmann durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird ein neuer Obmann gemäß der in §3 enthaltenen Regelungen ernannt. Einer Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes ist gleich zu achten, wenn ein Schiedsrichter trotz zweimaliger Aufforderung binnen zwei Wochen keine Erklärung abgibt. In der zweiten Aufforderung muss auf die Bedeutung mangelnder Erklärung hingewiesen werden.

- §6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.

Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

- §7 Die Abstimmung bei dem Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§8 Wird von den beiden Parteien bei Beginn des Schiedsverfahrens vereinbart, dass gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts eine Berufung an ein Oberschiedsgericht möglich ist, so gelten für die Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts die gleichen Bestimmungen wie für das Schiedsgericht erster Instanz mit der Maßgabe, dass Obmann und Beisitzer weder direkt noch indirekt beim Verfahren der ersten Instanz mitgewirkt haben dürfen.

Mangels anderer Vereinbarungen hat die Durchführung der Berufung zur Voraussetzung, dass

- 1) die Berufung innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Zustellung des Schiedsspruchs beim Obmann des Schiedsgerichts erster Instanz mit Einschreibebrief eingereicht ist;
- 2) eine schriftliche Begründung für die Berufung spätestens innerhalb weiterer 10 Tage eingebracht wird.

## Verfahren vor dem Schiedsgericht

§9 Der Obmann bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.

§10 Die Erhebung der Klage ist an eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche.

Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben.

§11 Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichen Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen, es ist

eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten.

§12 Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenbescheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

§13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Obmann über die Zulassung zu den Verhandlungen. Nach Schluss der Verhandlungen findet die Beratung des Schiedsgerichts statt.

§14 Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erschienen noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§15 Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus zur Klärung des Sachverhalts den Parteien aufgeben, entsprechende Unterlagen einzureichen.

§16 Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1044a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 24) niederzulegen.

§17 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet

das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§18 Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Obmann zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

§19 Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs gem. § 1041 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

§20 Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und den Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Obmann. Der Obmann kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

## Kosten des Verfahrens

§21 Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Buchprüfung u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

Ist von den Parteien bei Beginn des Schiedsverfahrens die Berufung an ein Oberschiedsgericht vorgesehen worden, so muss die Berufung einlegende Partei auf Aufforderung der anderen Partei binnen einer Frist von zwei Wochen den doppelten Betrag der Kosten des Schiedsgerichts erster Instanz hinterlegen; wird dieser Betrag nicht innerhalb der Frist hinterlegt, so wird der Schiedsspruch erster Instanz rechtskräftig.

§22 Die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich den Ersatz ihrer baren Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, zu beanspruchen.

Der Obmann erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Er soll hierüber sofort nach Übernahme seines Amtes eine Vereinbarung treffen. Als Richtlinie für das Honorar des Obmannes soll gelten, dass drei Rechtsanwaltsgebühren erster Instanz berechnet werden. Mangels anderer Vereinbarungen bemisst sich das Honorar des Obmannes nach dieser Richtlinie.

§23 Der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, so hat der Obmann eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§24 Das im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zuständige Gericht ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der klagenden Partei in Frage kommt.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die Abnahme eines Parteieides kann abweichend von dem sonst für das Schiedsverfahren zuständigen Gericht durch das Gericht erfolgen, das für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Betroffenen zuständig ist.



**Golfplatz Eschenried ①**

Am Kurfürstenweg 10  
85232 Eschenried  
Tel. 0 81 31/56 74-0

**Golfplatz Gröbenbach ②  
Golfplatz Eschenhof**

Am Kurfürstenweg 13  
85232 Eschenried  
Tel. 0 81 31/56 74-56

**Golfpark Gut Häusern ③**

Gut Häusern 2  
85229 Markt Indersdorf  
Tel. 0 81 39/93 28-0

